

Cham-Hünenberg

Katholische Kirchengemeinde



Gemeindeordnung

der Katholischen Kirchengemeinde Cham-Hünenberg



Gemeindeordnung der katholischen Kirchgemeinde Cham-Hünenberg

Gestützt auf § 69 Ziff. 1a des Gemeindegesetzes (BGS 171.1) erlässt die röm.-kath. Kirchgemeinde Cham-Hünenberg folgende Gemeindeordnung:

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Gemeindeordnung regelt die Organisation der Katholischen Kirchgemeinde Cham-Hünenberg sowie die Rechte, Pflichten und Kompetenzen ihrer Organe.

§ 2 Organisation

Die kath. Kirchgemeinde Cham-Hünenberg organisiert sich als Gemeinde mit Kirchgemeindeversammlung. Die Organe der Kirchgemeinde sind:

1. die Stimmberechtigten und ihre Versammlung als Kirchgemeindeversammlung
2. der Kirchenrat und sein Präsidium
3. die Geschäftsstellenleitung
4. die Rechnungsprüfungskommission und ihr Präsidium

§ 3 Zugehörigkeit

- 1 Die Kirchgemeinde umfasst die auf dem Gebiet der politischen Gemeinden Cham und Hünenberg wohnhaften Angehörigen der Katholischen Kirche.
- 2 Die Abwendung von der sakramental verfassten röm.-kath. Kirche erfolgt durch eine persönliche, schriftliche Mitteilung an das röm.-kath. Pfarramt. Mit der Abwendung erfolgt auch der Austritt aus der Kirchgemeinde.

Der Austritt aus der Kirchgemeinde ohne Abwendung von der sakramental verfassten röm.-kath. Kirche erfolgt durch eine unterschriebene, schriftliche Mitteilung an das röm.-kath. Pfarramt. Es gelten dann die Regelungen des Bistums Basel.

Ein Austrittsschreiben für eine Familie muss von allen religionsmündigen Mitgliedern unterzeichnet sein.

- 3 Die Bitte um Versöhnung mit der röm.-kath. Kirche (im Falle einer Abwendung) bzw. die Anmeldung für einen Wiedereintritt (im Falle eines Austritts aus der Kirchgemeinde ohne Abwendung) hat ebenfalls persönlich und schriftlich an das röm.-kath. Pfarramt zu erfolgen.
- 4 Die unter Absatz 2 und 3 genannten Schreiben werden rechtskräftig ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung bei den kath. Pfarrämtern Cham oder Hünenberg. Betreffend Steuereinzug gelten die Bestimmungen des anwendbaren Steuerrechts.
- 5 Für Personen unter 16 Jahren sind die Eltern zuständig.

§ 4 Gemeinsame Erfüllung von Aufgaben

Die Kirchgemeinde kann die Aufgabenerfüllung delegieren (z.B. an die Vereinigung der katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zug), bleibt aber gegenüber den Stimmberechtigten der Gemeinde direkt verantwortlich.

§ 5 Publikationsorgane

- 1 Die Publikation gesetzgeberischer Erlasse und amtlicher Bekanntmachungen erfolgen nach den Bestimmungen des Publikationsgesetzes des Kantons Zug.
- 2 Die Kirchgemeinde veröffentlicht ihre gesetzgeberischen Erlasse sowie die delegierten Kompetenzen nach § 87a Gemeindegesetz auf der Internetseite der Kirchgemeinde.
- 3 Soweit für Bekanntmachungen keine Publikation im Amtsblatt vorgeschrieben ist, erfolgen sie gegebenenfalls im Pfarreiblatt sowie auf der Internetseite der Kirchgemeinde.
- 4 Bei Abweichungen zwischen der im Amtsblatt publizierten Fassung eines Erlasses und jener im Internet oder des Pfarreiblattes, geht die Fassung nach Amtsblatt vor.

II. Die Stimmberechtigten

§ 6 Zuständigkeiten

Die Stimmberechtigten üben ihre Befugnisse in Wahl- und Sachgeschäften nach Vorgabe des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen an der Urne oder der Kirchgemeindeversammlung aus. Sie beschliessen über neue Ausgaben, Kredite und sonstige Verpflichtungen gemäss

den Finanzkompetenzen der Gemeindeordnung.

§ 7 Stimm- und Wahlrecht

- 1 Stimm- und wahlberechtigt sind die in den Gemeinden Cham oder Hünenberg wohnhaften Mitglieder der katholischen Kirchgemeinde, welche an der Kirchgemeindeversammlung gemäss Absatz 2 stimmberechtigt sind.
- 2 An der Kirchgemeindeversammlung stimm- und wahlberechtigt sind die in der Gemeinde Cham oder Hünenberg wohnhaften katholischen Schweizerbürgerinnen und -bürger sowie Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht unter umfassender Beistandschaft stehen. Schweizerinnen und Schweizer müssen den Heimatschein mindestens fünf Tage vor der Versammlung bei der Einwohnerkontrolle Cham oder Hünenberg hinterlegt haben.
- 3 Die Stimmberechtigten wählen folgende Mitglieder an der Urne:
 - Die Mitglieder des Kirchenrates
 - Das Präsidium des Kirchenrates
 - Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
 - Das Präsidium der Rechnungsprüfungskommission

III. Die Kirchgemeindeversammlung

§ 8 Organisation

- 1 Die Kirchgemeindeversammlung ist das oberste Organ der Kirchgemeinde. Sie nimmt die Aufgaben nach Vorgabe des Gemeindegesetzes wahr.
- 2 Sie wählt den Pfarrer, bzw. die Leitung der Pfarrei.

IV. Der Kirchenrat

§ 9 Zusammensetzung, Stellung und Mitgliederzahl

- 1 Der Kirchenrat ist das oberste strategische Leitungs- und Verwaltungsorgan der Kirchgemeinde.
- 2 Er setzt sich zusammen aus:
 - der Kirchgemeindepräsidentin oder dem Kirchgemeindepräsidenten;
 - vier Kirchenrätinnen oder Kirchenräten.

- 3 Der Pfarrer oder die Leitung der Pfarrei sowie die Geschäftsstellenleitung gehören dem Kirchenrat von Amtes wegen mit beratender Stimme an.
- 4 Die Mitglieder des Kirchenrats üben ihre Tätigkeit im Nebenamt aus.

§ 10 Kollegialitätsprinzip

- 1 Der Kirchenrat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegium.
- 2 Die Sitzungen des Kirchenrates sind nicht öffentlich.

§ 11 Amtsdauer

Die Legislaturperiode des Kirchenrates beträgt vier Jahre. Nach diesem Zeitpunkt erfolgt die Bestätigungswahl, bzw. erfolgen Neuwahlen.

§ 12 Aufgaben und Befugnisse

Der Kirchenrat

- übt seine Aufgaben gemäss Geschäftsordnung, Pflichtenheft und nach Massgabe des Gemeindegesetzes aus;
- regelt die Zusammenarbeit mit anderen Kirchgemeinden und der Vereinigung der Katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zug (VKKZ) oder andern Verbänden.

V. Die Geschäftsstelle und ihre Leitung

§13 Geschäftsstelle

- 1 Die Kirchgemeinde unterhält eine Geschäftsstelle; diese wird geleitet durch eine Geschäftsstellenleitung.
- 2 Die Aufgaben und Befugnisse richten sich nach dieser Ordnung, dem Pflichtenheft und anderen relevanten Erlassen.
- 3 Zusammen mit den beiden Pfarreisekretariaten bildet die Geschäftsstelle eine gültige Verwaltungsstelle für alle Anliegen und Sachverhalte.

VI. Kommissionen

§ 14 Kirchenrätliche Kommissionen

- 1 Der Kirchenrat kann für besondere Aufgaben Kommissionen einsetzen. Sie ste-

hen unter der Aufsicht des Kirchenrats und haben diesem auf Verlangen über ihre Tätigkeit zu berichten.

- 2 Wählt der Kirchenrat eine Kommission, beachtet er die fachliche Kompetenz sowie eine ausgewogene Zusammensetzung.
- 3 Eine Vertretung des Kirchenrats nimmt an den Sitzungen der kirchenrätlichen Kommission teil. In der Regel präsidiert das zuständige Mitglied des Kirchenrats die Kommission.
- 4 Es können Fachleute mit beratender Stimme beigezogen werden.

§ 15 Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie nimmt ihre Aufgaben gemäss Gemeindegesetz wahr.

VII. Finanzkompetenzen

§ 16 Finanzkompetenzen

Die Finanzkompetenzen richten sich nach der Tabelle im Anhang.

VIII. Weitere Funktionen

§ 17 Kirchenweibelin / Kirchenweibel

Der Kirchenrat bestimmt die Aufgaben der Kirchenweibelin oder des Kirchenweibels.

IX. Weitere Bestimmungen

§ 18 Entschädigungen

Die Entschädigungen des Kirchenrats, der Kommissionen und der Kirchenweibelin oder des Kirchenweibels sind im Anstellungs- und Besoldungsreglement (ABR) geregelt.

§ 19 Mitarbeitende

Die Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden richten sich nach dem Anstellungs- und Besoldungsreglement (ABR) der kath. Kirchgemeinde Cham-Hünenberg. Soweit Bestimmungen fehlen, werden die kantonalen Vorschriften sinngemäss angewendet.

X. Schlussbestimmungen

§ 20 Inkrafttreten

- 1 Die Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten und vorbehältlich der Genehmigung der Direktion des Innern in Kraft.
- 2 Der Kirchenrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

§ 21 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden alle mit der vorliegenden Gemeindeordnung im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben resp. die Gemeindeordnung geht den Bestimmungen vor.

§ 22 Änderung der Gemeindeordnung

Über Änderungen der Gemeindeordnung beschliesst die Kirchgemeindeversammlung. Vorbehalten bleibt die direkte Ansetzung einer Urnenabstimmung gemäss Gemeindegesetz.

Anhang

Ausgaben	Kirchenrat	Kirchgemeindeversammlung
gebundene Ausgaben	keine Begrenzung	
neue Ausgaben		bis CHF 250'000 (mit dem Budget)
einmalige Ausgaben ausserhalb des Budgets	bis CHF 150'000 im Einzelfall, bis total CHF 300'000 im ganzen Rechnungsjahr	
wiederkehrende Ausgaben ausserhalb des Budgets	bis CHF 50'000 im Einzelfall, bis total CHF 100'000 im ganzen Rechnungsjahr	
Nachtragskredite		bei Überschreitung der budgetierten Kredite von 10%, mindestens aber CHF 50'000. Kein Nachtragskredit für gebundene Ausgaben.
Gewährung von Darlehen und Kautionen	bis CHF 200'000	ab CHF 200'000
Gewährung von Bürgschaften und Garantieverpflichtungen	bis CHF 200'000	ab CHF 200'000
Grundstücksgeschäfte im Finanz- und Verwaltungsvermögen	bis CHF 1'000'000	ab CHF 1'000'000
Ankauf, Verkauf, Tausch, Abgabe von Grundstücken ¹		

¹ Bei Grundstücksgeschäften ist zusätzlich das kanonische Recht, insbesondere Cann. 1290-1298 zu beachten.

KATHOLISCHE KIRCHGEMEINDE CHAM-HÜNENBERG

Alfons Heggli
Präsident

Monika Rebhan Blättler
Geschäftsstellenleitung/
Schreiberin

Genehmigt an der Kirchgemeindeversammlung vom 27. November 2017.

Genehmigt von der Direktion des Innern am 13. Dezember 2017

